Aktenzeichen: ☐ - nur von der Hafensicherheitsbehörde auszufüllen -	Eingangsstempel Hafensicherheitsbehörde

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Hafensicherheitsbehörde nach dem Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)

☐ **Erstmalige Überprüfung** **(gem. § 17 Abs. 1 HaSiG)**

☐ **Wiederholungsüberprüfung** **(gem. § 19 Abs. 12 HaSiG)**

Bitte beachten:
Der Antrag muss im Original vorgelegt werden! Antrag in Druckschrift leserlich, vollständig und richtig ausfüllen. Eine gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses ist diesem Antrag beizufügen. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern/verhindern die weitere Bearbeitung.

Name:	Geburtsname oder frühere Namen:	sämtliche Vornamen:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:
Staatsangehörigkeit:	Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich	☐ Personalausweisnummer: ☐ Reisepassnummer:
Arbeitgeber:	Vorgesehene Verwendung:	
beschäftigt seit:		
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Bundesland)		
Telefon (tagsüber):		

Hauptwohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise die gewöhnlichen Aufenthaltsorte:	**(bitte auf der Rückseite ausfüllen)**

Die aufgeführten Hinweise der Hafensicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hauptwohnsitze der letzten 10 Jahre (hilfsweise gewöhnlicher Aufenthaltsort) :

lfd. Nr.	Land	Bundesland	PLZ	Ort	Straße/Hausnummer	von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 22 - Hafensicherheit NRW -

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)

Zuständige Hafensicherheitsbehörde

Die für Sie zuständige Hafensicherheitsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.

Zweck der Datenerhebung, Datenübermittlung, -verarbeitung und -nutzung

Ihre personenbezogenen Daten werden auschließlich zu dem Zweck erhoben, übermittelt, verarbeitet und gespeichert, um zum Schutz der Sicherheit von Häfen und Hafenanlagen Ihre persönliche Zuverlässigkeit in Ihrer Funktion als hafensicherheitsrechtlich relevanter Aufgabenträger zu überprüfen.
Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die zuständige Polizeivollzugsbehörde, das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes NRW sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, die Polizeivollzugsbehörden anderer Bundesländer, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärabschirmdienst weitergegeben. Bei diesen Stellen sowie gegebenenfalls bei Ihrem gegenwärtigen Arbeitgeber werden personenbezogene Informationen abgefragt. Soweit Sie ausländischer Staatsbürger sind, werden ggf. Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden und Stellen Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, können auch Auskünft von Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden.
Ihre personenbezogenen Daten werden von der Hafensicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet.
Weitergehende Informationen, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, finden Sie hier: http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html. Diese Informationen können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Mitwirkungspflicht

Gemäß § 19 Abs. 4 HaSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und bei einer gegebenenfalls im Falle von Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit notwendigen Anhörung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Wahrheitspflicht verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs. 1 Nr 13 HaSiG mit einer Geldbuße geahndet werden.
Sie können Angaben verweigern, die für Sie selbst oder eine der in § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, mir als zuständige Hafensicherheitsbehörde alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen.

Nachträgliche Erkenntnisse

Das Ergebnis dieser Überprüfung kann korrigiert und ein erteilter Unbedenklichkeitsbescheid aufgehoben werden, da von den oben genannten Erkenntnisstellen auch nach durchgeführter Zuverlässigkeitsüberprüfung jederzeit der Hafensicherheitsbehörde Erkenntnisse mitgeteilt werden können.

Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gemäß § 19 Abs. 8 und 9 HaSiG werden das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes NRW, der Arbeitgeber, bei dem die Tätigkeit erfolgen soll, sowie, soweit Sie als Betroffener nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 HaSiG für eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr tätig sind und Ihre Zuverlässigkeit verneint wurde, die zuständigen Hafensicherheitsbehörden der anderen Bundesländer über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet.

Berücksichtigung von früheren Überprüfungen

In der Vergangenheit bereits durchgeführte Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen anderer Behörden oder EU-Mitgliedstaaten werden ggf. berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass auf eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Hafensicherheitsbehörde verzichtet wird.